

NIEDERSCHRIFT ÖFFENTLICHER TEIL

Gremium:	Marktgemeinderat Triefenstein
Sitzungstag:	26.07.2022
Beginn:	19:33 Uhr
Ende:	20:42 Uhr
Sitzungsort:	Triefensteinhalle Trennfeld, In den Wiesen 16

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Frau Kerstin Deckenbrock	
--------------------------	--

Mitglieder Gemeinderat

Frau Stefanie Engelhardt	
Herr Torsten Gersitz	ab 19:49 Uhr - TOP 3
Herr Dr. Bruno Hock	
Herr Armin Huth	
Herr Marcus Kuntscher	
Herr Christoph Müller	
Frau Karin Öhm	
Herr Ralph Scheller	
Herr Wolfgang Virnekäs	
Herr Christian Völker	

Schriftführerin

Frau Birgit Tschöp	
--------------------	--

Abwesend:

Mitglieder Gemeinderat

Herr Daniel Gravera	entschuldigt
Frau Claudia Holzmann	entschuldigt
Herrn Steffen Schäfer	entschuldigt
Herr Stefan Senger	entschuldigt
Herr Werner Thamm	entschuldigt
Herr Peter Weis	entschuldigt

1. Bürgermeisterin Deckenbrock eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gremiumsmitglieder, die Zuhörer und die Presse.

Anschließend stellt sie fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung den Gremiumsmitgliedern mit Schreiben vom 20.07.2022 ordnungsgemäß zugeht und Beschlussfähigkeit besteht.

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 31.05.2022 und das Protokoll der Bau- und Umweltausschusssitzung vom 05.07.2022 ging den Fraktionen zu. Einwände wurden hierzu nicht erhoben. Die Niederschriften sind somit angenommen.

Gegen die Niederschrift der Öffentlichen Sitzung vom 28.07.2020 wurde bezüglich des TOP 15 am 30.07.2020 der Einwand erhoben, dass der Beschluss vom 21.04.2020 das Regenrückhaltebecken zu verlegen nicht rechtswidrig – wie formuliert und abgestimmt - einzustufen sei, sondern rechtskonform gewesen sei.

Aufgrund dieser Einwendungen wurde der Inhalt mit Anfrage vom 31.07.2020 über die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Main-Spessart geprüft. Nach mehrfachen Rückfragen erhielten wir dazu am 10.06.2022 folgende Antwort:

„Im Vorfeld zur Marktgemeinderatssitzung am 21.04.2020 lag dem Markt Triefenstein zur Vorbereitung der Beschlussfassung unter anderem eine Stellungnahme vom Landratsamt Main-Spessart, Abteilung Wasserrecht, vor.

In dieser Stellungnahme wurde darauf hingewiesen dass die Umplanung des Regenrückhaltebeckens zu einer zeitlichen Verzögerung von bis zu 20 Monaten aus wasserrechtlicher Sicht nicht zugestimmt werden konnte und weiterhin festgestellt wurde, dass eine ungereinigte Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Gewerbegebiet „Oberes Eck“ in den Hartgraben vorliegt und nur durch eine Errichtung des bereits mit Schreiben vom 28.12.2017 genehmigten Regenrückhaltebeckens mit Klärbecken unterbunden werden kann, somit waren der gesamte Marktgemeinderat und der Stellv. Bgm Werner Thamm in Kenntnis gesetzt worden, dass weiterhin durch die ungereinigte Einleitung von Niederschlagswassern in das Grundwasser der Straftatbestand des § 324 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt war. Somit war der Beschluss vom 21.04.2020 TOP 7 materiell rechtswidrig und hätte nicht vollzogen werden dürfen (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 4 GeschO des Marktgemeinderates Triefenstein, Art. 36 GO i. V. m. Art. 59 Abs. 1 und 2 GO).“

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes hat mit Schreiben vom 10.06.2022 die Richtigkeit des Protokolls vom 31.07.2020 bestätigt. Das Protokoll ist somit angenommen.

Die Niederschrift zu der vorgenannten nicht öffentlichen GR-Sitzung vom 31.05.2022 gibt die erste Bürgermeisterin in Umlauf. Sofern gegen die Niederschrift bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden, gilt sie als angenommen.

Aus gegebenem Anlass weist die Vorsitzende nochmals auf die Pflicht zur Verschwiegenheit der Gemeinderatsmitglieder nach Art. 20 Gemeindeordnung hin. Danach haben die GR-Mitglieder über alle bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt-gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Es könne nicht sein, dass noch am gleichen Abend und ca. 20 Minuten nach einer nichtöffentlichen Sitzung Themen aus dieser nichtöffentlichen Sitzung - wie die Einstellung von Mitarbeitern - am Stimmtisch diskutiert werde.

Aus gegebenem Anlass erfolgt der Hinweis, dass Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung grundsätzlich nicht zulässig sind.

T a g e s o r d n u n g :**Öffentlicher Teil**

- 1 Bekanntgaben
- 1.1 Bekanntgaben/Vergaben
- 1.2 Termine, seit letzter GR Sitzung am 31.0.2022 bei denen die erste Bürgermeisterin (oder Stellv.) vertreten war:
- 1.3 Spende Verein ehemaliger Soldaten Homburg
- 1.4 Anfragen aus vergangenen Sitzungen
 - 1.4.1 Überprüfung Weg Richtung Überlandwerk
 - 1.4.2 Erneute Anfrage zum Zustand Kanal Wertheimer Weg Richtung Kläranlage
 - 1.4.3 Erhöhung des Hiebsatzes im Gemeindewald, Verkauf von Holz
 - 1.4.4 Anfragen Beendigung Dienstleistungsverhältnis Forst & Technik
- 2 Sachstandsbericht Aufsichtsbeschwerde wg. Zustand Kanal Ulrich-Herold-Straße Trennfeld; Kenntnisnahme
- 3 Breitbandausbau; Eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau in Triefenstein; Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung; Beschluss
- 4 Neuer Mobilfunkstandort der Deutschen Telekom AG - Standortbezeichnung NY2560 - Festlegung Standortprüfung, Beschluss
- 5 Bauleitverfahren; Aufstellung des Bebauungsplanes Sportzentrum Lengfurt - Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Billigung des geänderten Entwurfes, Durchführung Beteiligung nach §4a Abs. 3 BauGB; Beschluss
- 6 Haushaltsberatung 2022 - Finanzplan 2022 bis 2025; Beschluss
- 7 Jahresrechnung 2021; Erledigung der Prüfungsfeststellungen der örtlichen Prüfung
- 8 Jahresrechnung 2021; Feststellung der Jahresrechnung 2021 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung), Beschluss
- 9 Jahresrechnung 2021; Entlastung der Jahresrechnung 2021 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO; Beschluss
- 10 Zweckvereinbarung Strukturierte Datenbank; Beschluss
- 11 Antrag der Stiftung Musicum Lengfurt auf gemeindliche Finanzierung der „Musikalischen Früherziehung“ für alle Vorschulkinder in den vier Kindergärten Markt Triefenstein; Beschluss
- 12 Aufstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes für die Freiw. Feuerwehren des Marktes Triefenstein
- 13 Anfragen
 - 13.1 Altlastensanierung Bolzplatz Lengfurt
 - 13.2 Bauhofsituation / Kündigung der Kooperation Firma Forst & Technik

Öffentlicher Teil

1 Bekanntgaben

1.1 Bekanntgaben/Vergaben

Maßnahme: Rohrnetzberechnung zur Behebung und Identifizierung von Schwachstellen bei der Löschwasserversorgung OT Homburg;

Gewerk: Hydraulische Rohrnetzberechnung

Vergabe an: Ingenieurbüro ALKA, Haßfurt, am 30.05.2022

Vergabesumme: 12.800,00 EUR

Vergabe durch: Bgm Kerstin Deckenbrock im Rahmen der GO §13, Abs. 2

1.2 Termine, seit letzter GR Sitzung am 31.0.2022 bei denen die erste Bürgermeisterin (oder Stellv.) vertreten war:

01.06.2022	Jahreshauptversammlung	Zweckverband Wasserversorgung Marktheidenfelder Gruppe
03.06.2022	Generalversammlung	Sebastiani Verein
22.06.2022	Mitgliederversammlung	Naturpark Spessart
26.06.2022	150 Jahrfeier	FFw Lengfurt
29.06.2022	Mitgliederversammlung	LAG
30.06.2022	Verbandsversammlung	Reg. Planungsverband Würzburg
03.07.2022	Generalversammlung	FFw Rettersheim
07.07.2022	Allianzsitzung	Komm. Allianz Marktheidenfeld
10.07.2022	80 Jahrfeier	Kindergarten Trennfeld
13.07.2022	Allianzsitzung (Papiermühle)	Komm. Allianz Marktheidenfeld
14.07.2022	Gespräch zur Bayr. Bauordnung	Staatsminister Christian Bernreither
15.07.2022	Führung am Bocksberg	BayernNetzNatur (Stellv.K.Öhm)
17.07.2022	Sommerfest	Kindergarten Rettersheim
21.07.2022	Entlassfeier Absolventen	Mittelschule Mfeld (Stellv. K. Öhm)
22.07.2022	Entlassfeier Absolventen	Realschule Mfeld (Stellv. K. Öhm)

1.3 Spende Verein ehemaliger Soldaten Homburg

Im Bereich der Mainländer Homburgs kommt es vermehrt zu Verunreinigungen durch Fäkalien, die von den Bauhofmitarbeitern beseitigt werden müssen. Für einen zusätzlichen Toilettenwagen stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Der Verein „Ehemalige Soldaten Homburg“ spendete dem Markt Triefenstein einen Toilettenwagen im Wert von 12.000,00 Euro mit 100% Kostenbeteiligung des Vereins. Der Wagen soll in den Sommermonaten an der Mainländer aufgestellt werden.

1.4 Anfragen aus vergangenen Sitzungen

1.4.1 Überprüfung Weg Richtung Überlandwerk

In der Sitzung des Marktgemeinderats Triefenstein am 15.03.2022 wurde um nochmalige Kontrolle des Wegs Richtung Überlandwerk gebeten.

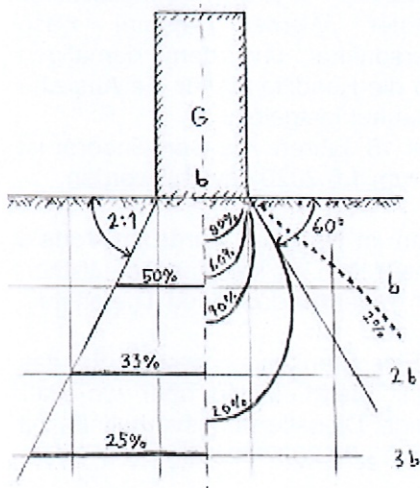
Der Weg Richtung Überlandwerk wurde von der Einmündung der MSP 38 (Straße zwischen Rettersheim und Trennfeld) bis zur Einfahrt auf das Gelände des Umspannwerks überprüft. Die Schäden am Weg sind augenscheinlich älter und wurden nicht durch die Befahrung im Zuge der letzten Baumaßnahmen verursacht. Eine Querung des Wegs konnte in diesem Bereich nicht festgestellt werden. Die Notwendigkeit von Nacharbeiten wird nicht gesehen.

1.4.2 Erneute Anfrage zum Zustand Kanal Wertheimer Weg Richtung Kläranlage

Grundsätzlich sind die verbauten Leitungen, Schächte und Schachteckel auch für Schwerlastverkehr geeignet und getestet worden, bevor sie auf den Markt kommen.

Rein optisch sind oberflächlich weder Setzungen noch Risse festzustellen.

Gerade wenn der LKW direkt oben mittig fährt, kommt bei ca. 3,50 – 4 m Tiefe (=Lage des Kanals) nicht mehr viel an Belastung an (vgl. Lastdreieck). Ohnehin werden die Schächte mind. Jährlich vom Bauhof kontrolliert und protokolliert. Wenn da etwas aufgefallen wäre, hätten wir schon Reparaturmaßnahmen eingeleitet. Die Leitung an sich wird dann erst im Zuge der angedachten Kamerabefahrung gesichtet und bewertet. Hier wurde bereits kommuniziert, die Maßnahme im Ganzen auszuschreiben und nicht jede Haltung einzeln befahren zu lassen.



1.4.3 Erhöhung des Hiebsatzes im Gemeindewald, Verkauf von Holz

Zur Frage über die Erhöhung des Hiebsatzes im Gemeindewald, die GR Virnekäs in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 5.7.2022 aufgrund der drohenden Gasknappheit und der Möglichkeit, Bürgern mehr Holz zur Verfügung stellen zu können, stellte, erhielten wir durch unseren Förster Herrn Christoph Müller folgende Antwort:

Die gesetzlich bindende Forsteinrichtung hat 2018 auf Basis von wissenschaftlichen Untersuchungen den Hiebsatz für die nächsten 10 Jahre auf jährlich 1.100 Festmeter festgelegt. In den ersten 3 Jahren des Einrichtungszeitraumes (2018 – 2021) ist aufgrund von Trockenheits-/Käfermanagement weniger Holz eingeschlagen worden, als pauschal jährlich festgesetzt. Diesen Pflegerückstand habe er dieses Jahr größtenteils behoben. Das heißt, dass in diesem Jahr 2022 mehr Holz eingeschlagen wurde und damit der **jährliche Hiebsatz** bereits zu **148,5%** und der **gesamte Hiebsatz** seit 2018 zu **96%** erfüllt wurde. Auch die Bürger profitieren davon, da dieses Jahr deutlich mehr Brennholz zum Ankauf zur Verfügung steht als sonst.

Außerdem wird im nächsten Jahr aufgrund der geplanten Ökokontomaßnahme im Trennfelder Wald der jährliche Hiebsatz aller Voraussicht nach ebenfalls leicht überschlagen werden.

Fazit: Ein erhöhter Holzeinschlag fand bereits statt. Eine **weitere Erhöhung** kann **nicht als nachhaltig** angesehen werden.

Im Markt Triefenstein gibt es derzeit in erster Linie Polterholz an der Waldstraße als Brennholz zu verkaufen. Hier liegen im Trennfelder Wald über 150 Fm zum Verkauf bereit.

Für den Herbst 2022 ist der Verkauf einer kleineren Anzahl von Losen geplant. Der geplante Verkauf und Ablauf des Verfahrens wird über die Medien bekannt gegeben.

1.4.4 Anfragen Beendigung Dienstleistungsverhältnis Forst & Technik

Aufgrund häufiger Anfragen aus der Bürgerschaft zur Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Forst&Technik gibt die erste Bürgermeisterin bekannt:

„In meiner Urlaubsvertretung wurde durch die stellvertretende Bürgermeisterin Karin Öhm am 09.05.2022 von der Firma Forst & Technik und nach Prüfung gleichwertiger Angebote ein gebrauchter Aufsitzrasenmäher abgekauft. Diesem Kauf wurde ein Beigeschmack zugesagt, da er in Verbindung mit mir als erste Bürgermeisterin und dem Verschwägerten-Verhältnis gebracht wurde, obwohl ich vom 06.05. – 15.05.2022 im Urlaub war.

Christian Völker wurde im Rahmen einer Stellenausschreibung im Januar 2020, Bewerbungsschluss bis 28.02.2020, durch den stellvertretenden Bürgermeister Werner Thamm nach Vorstellungsgespräch am 9.3.2020 gemeinsam mit dem Personalrat und dem damaligen Geschäftsleiter zum 01.04.2020 im Bauhof eingestellt und ebenso die Konditionen für die Ausleihe und Bereitstellung des Fuhrparks der Fa. Forst & Technik für den Bauhof festgelegt. Das Verschwägerten Verhältnis zwischen mir und ihm besteht seit 15 Jahren. Als Gemeinderat ist er, genau wie ich zur ersten Bürgermeisterin von den Bürgern und zum 1.5.2020 gewählt worden.

Das Misstrauen über das Dienstleistungsverhältnis und die Kosten im Haushalt wurde im Vorfeld bereits mehrfach, auch in öffentlichen Sitzungen, geäußert, weshalb Herr Völker einen deutlichen Vertrauensauspruch von den vier Fraktionen einforderte, bevor er weiter für den Markt Triefenstein tätig ist.

Da der Vertrauensauspruch zwar von drei Fraktion und ohne Einschränkungen sowohl für das Dienstleistungsverhältnis, als Mitarbeiter des Bauhofes und als Gemeinderat einging, aber von einer Fraktion gänzlich ausblieb, hat er das seit 15 Jahren bestehende Dienstleistungsverhältnis mit gleichzeitiger Kündigung seines Arbeitsverhältnisses im Bauhof zum 12.06.2022 beendet.

Ein neuer Dienstleister, gerade für die Wald- und Rückarbeiten, konnte bislang nicht gefunden werden. Die geplanten Waldarbeiten im Haushalt 2022 können daher nicht wie geplant durchgeführt werden und verschieben sich in den Haushalt 2023, so ein Dienstleister gefunden werden kann.

Christian, ich möchte dir an dieser Stelle als Bürgermeisterin für den Markt Triefenstein für die 15 Jahre Treue in Bezug auf deine Dienstleistungen mit der Firma Forst & Technik danken. Es tut mir leid und schwächt uns sehr, dass wir dich in dieser Doppelfunktion verloren haben.“

2 Sachstandsbericht Aufsichtsbeschwerde wg. Zustand Kanal Ulrich-Herold-Straße Trennfeld; Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Dem Landratsamt, Abteilung Wasserrecht und Bodenschutzrecht, liegt eine Beschwerde gegen den Markt Triefenstein vor, zur Überprüfung des Sachstandes zur Ulrich – Herold – Straße in Bezug auf Abwasserrecht und Umweltschutz, in der sich auf ein Gutachten bezogen wird, aus dem hervorgehe, dass Abwasser über einen defekten Kanal in der Ulrich-Herold-Straße in den Untergrund versickern würde. Eine geduldete Versickerung von Abwasser erfüllt den Straftatbestand der Gewässerverschmutzung § 324 StGB.

- Kanalbefahrung durchgeführt am 15.03.2022
- Bewertung der Ergebnisse durch Ing. Büro
 - Nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen, kam das beauftragte Ing. Büro Harth zu dem Ergebnis, dass die Schäden in der Ulrich-Herold-Straße zu ca. 95% auf die nachträglich hergestellten Hausanschlüsse, die nicht fachmännisch durchgeführt wurden, zurückzuführen sind
 - im Bereich der Rohrsohle sind äußerst wenige Risse vorhanden daher kann davon ausgegangen werden, dass im Normalbetrieb, auch aufgrund des nachweislich niedrigen Fremdwasseranteils von nur 15% in der Kläranlage Trennfeld, keine Versickerung in den Untergrund entsteht

- Neben der Bewertung hinsichtlich des Zustands der Bestandskanalleitung, wurde durch unser beauftragtes Ing. Büro auch eine hydraulische Berechnung des betreffenden Kanals nach neuestem Stand der Technik durchgeführt. Das Ergebnis hierbei ist, dass sich bei einer möglichen Sanierung im Inliner-Verfahren, ein Hydraulikproblem ergeben würde, weshalb eine großflächige Inliner-Sanierung nicht für eine kurzfristige Mängelbeseitigung in Frage kommen kann.
- Daher muss ein Komplettaustausch der Leitungen erfolgen, was mit einer gewissen Vorlaufzeit (Planung, Vermessung, etc.) frühestens im Herbst 2023 angegangen werden kann, da bedingt durch diesen Kanalaustausch die Erneuerung der Wasserleitung mit stattfinden muss.
- **Stellungnahme bis 08.04.2022 und persönlicher Termin im Landratsamt am 26.04.2022**
- Neben der längst überfälligen Fertigstellung des Regenrückhaltebeckens am Hartgraben in Lengfurt wurde auch der Auftrag zur Erstellung von digitalen Bestandsplänen im Bereich Wasser und Abwasser erteilt. Diese sollen in 2022 fertiggestellt werden, um sie danach in ein geografisches Informationssystem (GIS) einpflegen zu können. Die notwendigen Kanalbefahrungen des kompletten Kanalsystems müssen gebündelt ausgeschrieben, anschließend vom Ingenieurbüro ausgewertet und ein Sanierungsplan erstellt werden.
- Der Marktgemeinderat hat sich im Haushalt 2022 für eine bereits bekannte dringend notwendige Sanierung der Kanalleitungen in der Brunnenstraße in Rettersheim ausgesprochen und entsprechende Mittel für 2022/2023 im Haushaltsplan bereitgestellt, weil eine Sanierung hier ebenfalls unausweichlich und dringend notwendig ist.
- Nach Abwägung dieser Tatsachen und der bereits o.g. genannten erfolgten Einplanung der Haushaltsmittel für die kommunalen Pflichtaufgaben (u.a. Abwasserbeseitigung) die zukünftig bereitgestellt werden müssen, wurden bereits vor dem Eingang der aktuellen Beschwerde die Arbeiten in der Ullrich-Herold-Straße in Trennfeld in den erweiterten Investitionsplan des Marktes aufgenommen und sollten mittelfristig umgesetzt werden.
- Die bereits beschlossene Sanierung in der Brunnenstraße hat durch schon geschehene Straßeneinbrüche aus Umwelt- wie auch aus Sicherheitsgründen besondere Dringlichkeit, daher sollte unserer Einschätzung nach, zuerst der dringend notwendige Teilbereich der Brunnenstraße in Rettersheim abgeschlossen werden, um dann unmittelbar im Nachgang, spätestens im Herbst 2023, mit den Arbeiten in der Ulrich-Herold-Straße in Trennfeld beginnen zu können.
- **Stellungnahme Untere Wasserrechtsbehörde vom 10.06.2022**

Nachdem der Unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt am 27.04.2022 unsere Stellungnahme übermittelt wurde, teilte diese mit Mail vom 10.06.2022 mit, dass mit unserem Vorgehen Einverständnis bestehe und wir die geplante Priorisierung der Arbeiten in der Brunnenstraße in Rettersheim vorziehen können und stimmt zu, dass dann im direkten Anschluss die Arbeiten in der Ulrich-Herold-Straße in Trennfeld durchgeführt werden. Über den Fortschritt der Planungen und Arbeiten ist das Amt für Wasserrecht und Bodenschutzrecht auf dem Laufenden zu halten.

Zusammenfassung/Weiteres Vorgehen

- Es wurden konsequent Haushaltsmittel für die Pflichtaufgaben im Bereich Wasser und Kanal eingeplant. Für die RZWAS – Förderung hätte der Markt Triefenstein mit den geplanten Maßnahmen bis 2024 und für die anstehenden großen Straßensanierungen die Schwelle zur RZWAS – Förderung erreichen können. Die Sanierung der Ulrich-Herold-Straße wurde bereits im Investitionsprogramm des Marktes aufgenommen.
- Durch die nun vorzuziehende große Sanierungsmaßnahme muss diese voraussichtlich über Fremdkapital finanziert werden, da ein Anspruch auf RZWAS – Förderung im Jahr 2023 noch nicht besteht.
- Auch aus Sicht der Verwaltung kann somit, wie angedacht, zuerst der untere Teil der Brunnenstraße in Rettersheim saniert werden. Im Anschluss muss dann die Ulrich-Herold-Straße in Trennfeld angegangen werden.
- Entsprechende Honorarangebote werden eingeholt und können in einer der nächsten Sitzungen vergeben werden.
- Der Vermögenshaushalt 2022 muss somit nicht geändert werden.

- Im Haushalt 2023 und dem Investitionsprogramm der Folgejahre werden die Sanierungsmaßnahmen entsprechend eingeplant und Fremdkapital angefragt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

3 Breitbandausbau; Eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau in Triefenstein; Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung; Beschluss

Sachverhalt:

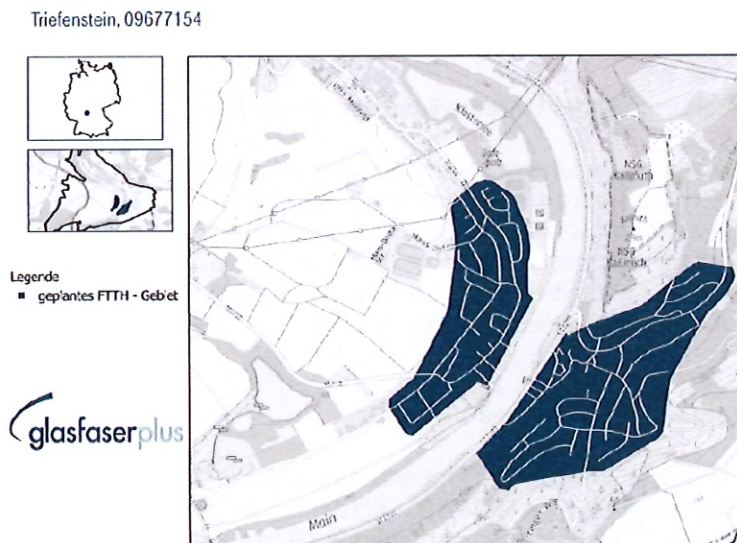
In der Sitzung am 31.05.2022 wurde ein weiterer Ausblick auf den zukünftigen Gigabit Ausbau gegeben. Zunächst war geplant über die Förderung des Bundesprogramms ab 2023 die restlichen Gebiete (=Homburg, sowie Rest von Rettersheim & Trennfeld) in einen vierten und dann letzten Bauabschnitt umzusetzen, was grundsätzlich gleich im Anschluss des 3. BA erfolgen könnte.

Zwischenzeitlich war jedoch die Telekom, in der Funktion als Regiobeauftragter der Tochtergesellschaft GlasfaserPlus GmbH bei einem erfreulichen Termin im Rathaus.

Sie übermittelten die Informationen, dass die Tochter der Telekom in 2024 einen eigenwirtschaftlichen Ausbau von Glasfaser in Homburg und einem Teilbereich von Trennfeld durchführen wird.

Eigenwirtschaftlich bedeutet in diesem Fall, ohne Förderung und somit auch ohne Kostenbeteiligung des Marktes.

- Über 700 Ausbauadressen
- Über 1000 Haushalte



Der Ausbau soll komplett in 2024 durchgeführt und auch abgeschlossen werden.

Das bedeutet für den Markt, dass nur noch Rettersheim und der restliche Teilbereich von Trennfeld in einem letzten förderfähigen Ausbauschnitt mit Glasfaser ausgebaut werden müssen. Dadurch ergibt sich erfreulicherweise eine deutliche Kostenersparnis gegenüber dem damaligen Stand, wenn Homburg und Trennfeld komplett mit hätten ausgebaut werden müssen.

Die Telekom teilte auch mit, dass der Ausbau in jedem Fall stattfinden wird.

Die Bürgerinnen und Bürger können erstmalig & einmalig einen kostenlosen Glasfaseranschluss erhalten. Es besteht keine Verpflichtung einen höherwertigen Tarif zu wählen.

BürgerInnen die zu diesem Zeitpunkt keinen Anschluss wünschen, erhalten die Zuleitung bis zur Grundstücksgrenze gelegt und müssen den Anteil bis ins Haus bei einer nachträglichen Beantragung selbst leisten.

Genauerer folgt dann zu gegebener Zeit mittels einer Infoveranstaltung.

Der Marktgemeinderat wird um Kenntnisnahme und Zustimmung zum Vorhaben gebeten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und stimmt der Vorgehensweise zu. Die Vorsitzende oder deren Vertreter im Amt wird zur Unterzeichnung der angefügten „Gemeinsamen Erklärung“ ermächtigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11	
Ja-Stimmen:	11	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

4 Neuer Mobilfunkstandort der Deutschen Telekom AG - Standortbezeichnung NY2560 - Festlegung Standortprüfung, Beschluss**Sachverhalt:**

Die Mobilfunkversorgung für Triefenstein wurde gerade in Bezug auf den Standortvorschlag der Verwaltung für einen Standort auf dem Turm des Heidelberger Zementwerk-Turms durch einen externen Sachverständigen zwar überprüft und für funktechnisch möglich befunden, dennoch wurde der Standortvorschlag von Seiten der Telekom erneut abgelehnt.

Unser Standortvorschlag erfüllt die funktechnischen Aspekte nicht. Die entsprechenden Suchkreise sind definiert und müssen eingehalten werden, um das zu versorgende Gebiet zu berücksichtigen und die Topographie aber eben auch die Integration in ein bestehendes Funknetz gewährleisten zu können. Da ein Netz in sich funktionieren muss und die Standorte auch miteinander kommunizieren, muss man auch auf Abstände und geografische Zuordnungen achten, die hier nicht gegeben sind.

Aufgrund der Ablehnung unseres Standortvorschlags wurden die Eigentümer unterhalb des Klosters verwaltungsintern abgefragt, ob hier ein neuer Standort denkbar wäre. Einzig ein Eigentümer, im Bereich der Schleuse, war grundsätzlich bereit, weshalb dieser Vorschlag intern an die Telekom, mit der Bitte um Prüfung, weitergeleitet wurde.

Hierzu kam von Seiten der Telekom jedoch die Antwort, dass sie den Standortvorschlag angesehen und funktechnisch überprüft haben, jedoch der Mobilfunkstandort nicht in der Lage ist, die Mainkurve zu erreichen oder anständig mit Mobilfunk zu versorgen. Tatsächlich könnte bei dieser Position nur eine Antenne sinnvoll ausgerichtet werden und das wäre in Richtung Lengfurt.

Es wurde angeregt weitere Vorschläge – im Suchkreis - zu unterbreiten.

Aus diesem Grund wurde das kommunale Grundstück Fl. Nr. 648 Trennfeld zur internen Vorabprüfung bei der Telekom abgefragt. Hierzu kam am 08.07.2022 die Antwort, dass dieses Grundstück sehr gut geeignet sei, weshalb nun der Marktgemeinderat in einem nächsten Schritt über diesen neuen Standortvorschlag beraten solle, sodass der Telekom der Standort offiziell im Namen der Marktgemeinde vorgeschlagen werden kann.

Auf dem unten angefügten Bild ist Fl. Nr. 646 direkt angrenzend markiert.





BGM ergänzt, je weiter man vom Suchkreis wegkomme, desto eher müsse man damit rechnen, dass noch ein weiterer Standort notwendig werde.

Auch werde mit dem Beschluss noch nicht die Baugenehmigung erteilt. Er sei lediglich der Startschuss für die funktechnische Prüfung durch die Telekom. U.a. werde nun auch geprüft, ob die Möglichkeit für eine Baugenehmigung, z.B. wegen Sichtachse zum Kloster aus Denkmalgründen möglich sei.

GR Engelhardt begrüßt diesen Standort. Er sei noch besser als der ursprüngliche Vorschlag des Gremiums. Man würde damit zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen, da man nicht nur weiter weg vom Standort Trennfeld käme, sondern auch den Erlös erhalte, da es sich um ein gemeindeeigenes Grundstück handle.

GR Gersitz kritisiert, der neue Standortvorschlag sei nun vom Gewerbegebiet zum Kloster vorgerückt. Zwar läge er vom Standort Trennfeld weiter weg, dafür jetzt näher an der Wohnbebauung Lengfurt sowie in der Sichtachse zum Kloster.

GR Huth entgegnet, der bisherige Standort sei teilweise nur 50 Meter von den Häusern des Wohngebietes in Trennfeld entfernt gewesen. Von Lengfurt sei der neue Standortvorschlag immer noch 200 bis 250 Meter entfernt. Man könne mit diesem Vorschlag leben, so der GR. Er befürworte aus diesem Grund den Standortvorschlag.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt als neuen Standortvorschlag für die Telekom, die FI Nr. 646 sowie 648 Gemarkung Trennfeld zu unterbreiten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11	
Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	1	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

5 Bauleitverfahren; Aufstellung des Bebauungsplanes Sportzentrum Lengfurt - Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Billigung des geänderten Entwurfes, Durchführung Beteiligung nach §4a Abs. 3 BauGB; Beschluss**Sachverhalt:**

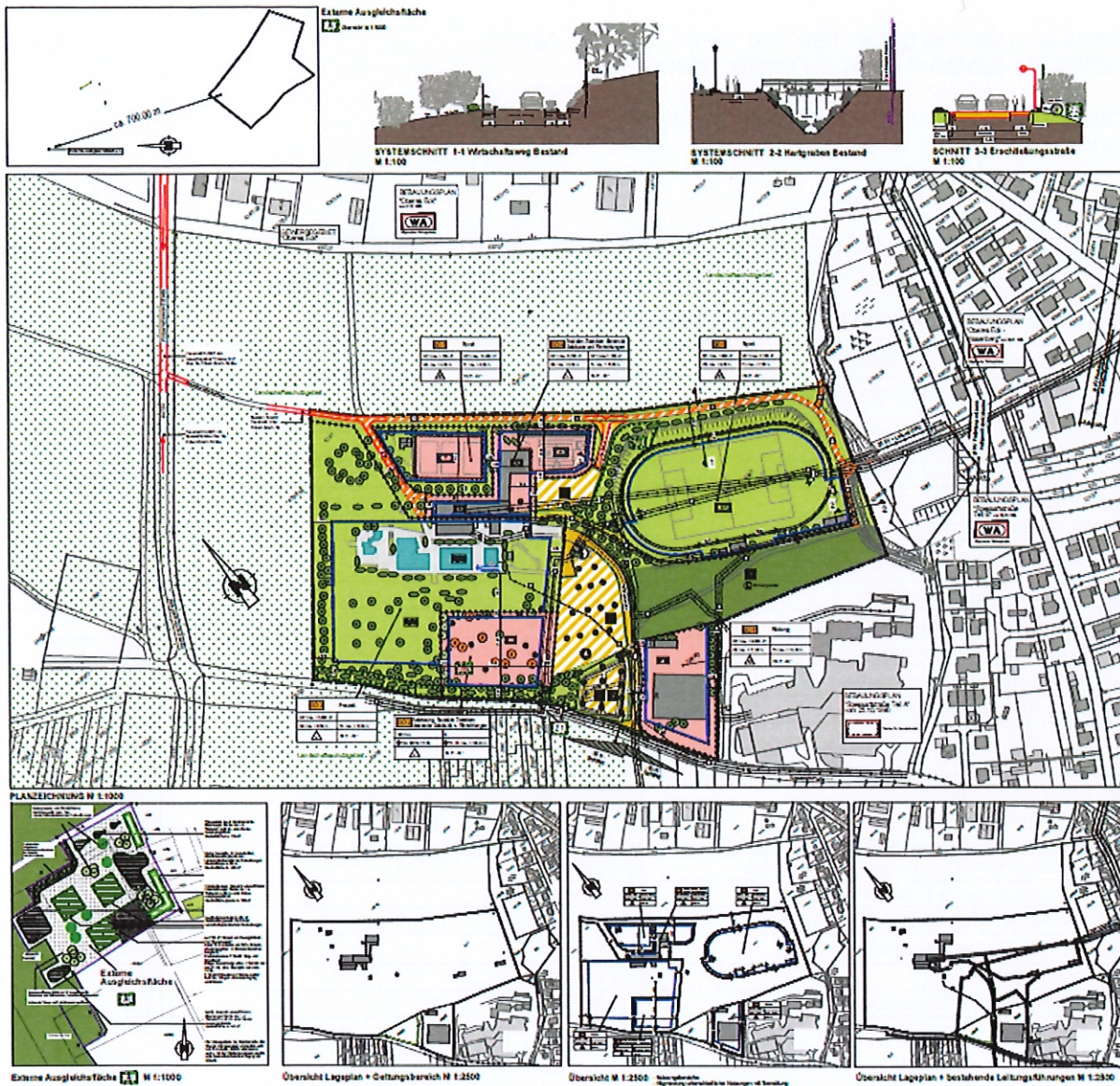
Gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 03. Dezember 2019 ist der Verfahrensschritt „Aufstellungsbeschluss“ für den Bebauungsplan „Betreuung, Bildung, Sport und Freizeit Spessartstraße“ gefasst worden.

Nach Erstellung eines ersten Entwurfes, wurde in der Sitzung am 13.10.2020 beschlossen, dass der Verfahrensschritt der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB) im Bauleitplanverfahren für den Bebauungsplan „Betreuung, Bildung, Sport und Freizeit Spessartstraße“ durchgeführt werden soll.

- Frühzeitige Auslegung März 2021 bis April 2021
- Einarbeiten Stellungnahmen, Neuvermessung, LSG Grenzverlegung, etc.
- Formelle Auslegung Februar bis März 2022

Einarbeitung Stellungnahmen und Anmerkungen u.a.

- insbesondere vom Wasserwirtschaftsamt zum Bolzplatz (alte Hausmülldeponie) werden neue Begutachtungen gefordert, die bei der ersten Auslegung nicht angemerkt wurden. Da die Begutachtung zu enormen Verzögerungen führen würde, wurde die Fläche aus dem Plan genommen, was dazu führte, dass Veränderung der Ausgleichsflächen notwendig wurden, da diese Fläche als Ausgleichsfläche diene
- Umfangreiche Änderungen (6 Seiten Anmerkungen) sind naturschutzrechtlicher Art
- Von Seiten LRA kleinere redaktionelle Änderungen notwendig
- Neue Schallimmissionsprognose für Abstandsflächen zwischen Kindergarten und Waldbad notwendig (keine Veränderungen ergeben)



Beschlussvorlage für die Abwägung bzw. Berücksichtigung der eingegangenen Anmerkungen, Bedenken:

BEBAUUNGSPLAN DES MARKT TRIEFENSTEIN "BETREUUNG, BILDUNG, SPORT UND FREIZEIT"
 MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN FÜR DEN ORTSTEIL LENGFURT
ZUM ENTWURF VOM 11.03.2021 + ERGÄNZUNGEN VOM 14.12.2021 + ERGÄNZUNGEN VOM 26.07.2022
 ABWÄGUNGEN ZU DEN 2.STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
 EINSCHL. ABWÄGUNGSTABELLE VOM ING.BÜRO WOLFGANG LEIMEISTER

SEITE 1

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.	Verfasser, Stellungnahme	Erläuterungen bzw. Hinweise zu Maßnahmen, Ergänzungen im Bebauungsplan Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die keine 2. Stellungnahme abgegeben haben			
6	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Aschaffenburg	keine Stellungnahme	entfällt
7	Zweckverband zur Wasserversorgung der Marktheidenfelder Gruppe, Wassergruppe Marktheidenfeld	keine Stellungnahme	entfällt
8	Landratsamt Main-Spessart, Gesundheitsamt, Karlstadt	keine Stellungnahme	entfällt
10	Bayerischer Bauernverband, Kreisverband Würzburg, Würzburg	keine Stellungnahme	entfällt
12	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schloss Seehof, Baudenkmäler, Gebietsreferent, Memmelsdorf	keine Stellungnahme	entfällt
13	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München - Bodendenkmalpflege	keine Stellungnahme	entfällt
15	Deutsche Post AG, Niederlassung Briefpost, Würzburg	keine Stellungnahme	entfällt
17	Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt, Würzburg	keine Stellungnahme	entfällt
22	Ferngas Netzgesellschaft mbH, Schwaig b. Nürnberg	keine Stellungnahme	entfällt
23	Staatliches Bauamt Würzburg, Hochbau, Straßenbau, Universitätsbau	keine Stellungnahme	entfällt
25	Deutsche Bahn AG, Regionalbereich Nord-Bayern, Nürnberg	keine Stellungnahme	entfällt
27	Wehrbereichsverwaltung IV, München	keine Stellungnahme	entfällt
32	MEGAL GmbH & Co. KG, Mitteleuropäische Gasleitungsgesellschaft Essen	keine Stellungnahme	entfällt
33	Rohrgas AG, Ferngas- und Erdgasunternehmen, Essen	keine Stellungnahme	entfällt
34	Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen	keine Stellungnahme	entfällt
35	Landesfischereiverband Bayern e.V., Oberschleißheim	keine Stellungnahme	entfällt
36	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e. V., München	keine Stellungnahme	entfällt
37	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Veitshöchheim	keine Stellungnahme	entfällt
38	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Landesfachgeschäftsstelle, Nürnberg	keine Stellungnahme	entfällt
40	Regierung v. Ufr., Fachbereich Brand-/Katastrophenschutz, Würzburg	keine Stellungnahme	entfällt
42	Telekom Deutschland GmbH, Bonn	keine Stellungnahme	entfällt
44	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Flugverkehrskontrolle, Langen	keine Stellungnahme	entfällt

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

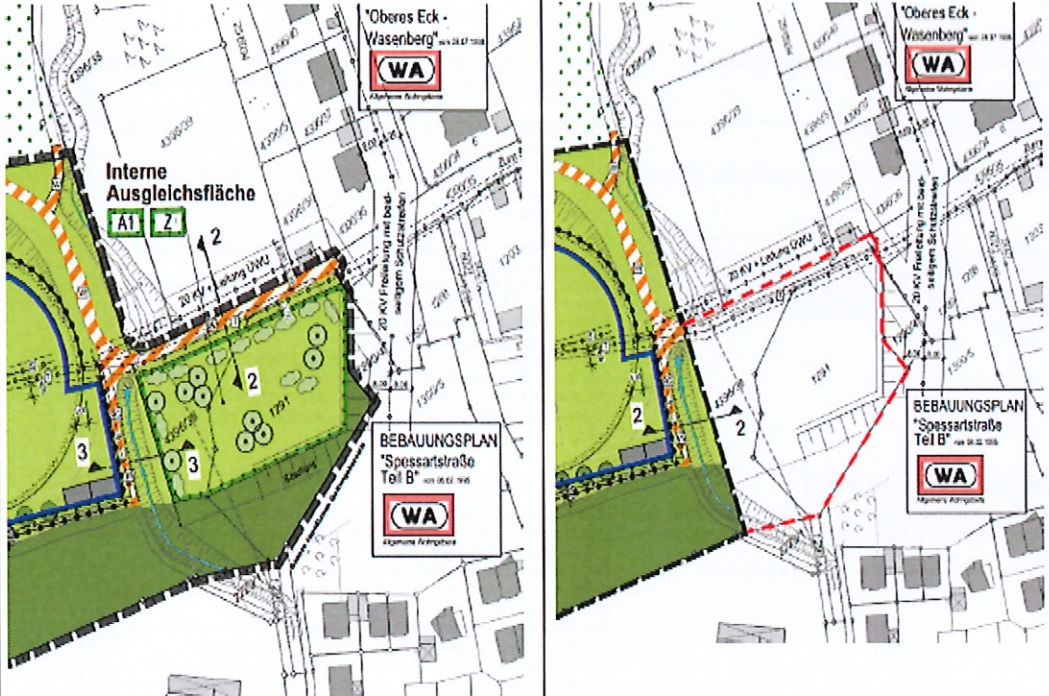
Nr.	Verfasser, Stellungnahme	Erläuterungen bzw. Hinweise zu Maßnahmen, Ergänzungen im Bebauungsplan Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die keine Einwände gegen das Vorhaben haben			
2	<u>Regionaler Planungsverband, Würzburg</u> durch das zwischenzeitlich (geänderte LSG) Landschaftsschutzgebiet außerhalb des Geltungsbereich werden keine Einwände erhoben	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntritsnahme
3	<u>Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungs- behörde, Würzburg</u> : Keine Belange.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntritsnahme
4	<u>Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern, Nürnberg</u> Keinen Einwand.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntritsnahme
5	<u>Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg Wasserwirtschaft, Aschaffenburg</u> : Keine Belange.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntritsnahme
9	<u>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), Karlstadt</u> : Keine Belange.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntritsnahme
11	<u>Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Verfahren Flurbereinigungsgesetz, Würzburg</u> : Keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntritsnahme
14	<u>Kreisfeuerwehrverband Main-Spessart e.V., Karlstadt</u> <u>Herr Kreisbrandrat Peter Schmidt</u> : Keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntritsnahme
16	<u>Deutsche Telekom Technik GmbH, FRef PTI 14, Telekommunikationslinien, Würzburg</u> : Keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntritsnahme
18	<u>Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg</u> Keine Äußerung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntritsnahme
19	<u>Handelsverband Bayern e.V., Bezirk Unterfranken, Würzburg</u> Es werden keine einzelhandelsrelevanten Belange berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntritsnahme
20.1	<u>Bayerwerk Netz GmbH, Auskunft Gashauptleitung, Marktheidenfeld</u> : Keine Belange.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntritsnahme
20.2	<u>Bayerwerk Netz GmbH, Auskunft 20kV Mittelspannungs- kabelleitungen, Marktheidenfeld</u> : Keine Belange.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntritsnahme
21	<u>Gasversorgung Unterfranken GmbH, Würzburg</u> Keine Belange.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntritsnahme
24	<u>Amt für Digitalisierung, Breitband u. Vermessung, Kataster- technische Sicht, Lohr a.Main</u> : Keine Belange.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntritsnahme
26	<u>Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth</u> Nach den vorliegenden Unterlagen werden durch das Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntritsnahme
29	<u>Kreisheimatpfleger für den Altlandkreis Marktheidenfeld, Herr Paul Diener</u> Gegen das Planungsverfahren werden aus der Sicht des Kreisheimatpflegers keine Einwendungen erhoben. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass durch das Planungs- vorhaben vorhandene Flurdenkmäler oder mögliche Bodendenkmäler betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntritsnahme

ABWÄGUNGEN ZU STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
EINSCHL. ABWÄGUNGSTABELLE VOM ING.BÜRO WOLFGANG LEIMEISTER
ERGÄNZUNGEN VOM 26.07.2022

SEITE 2

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.	Verfasser, Stellungnahme	Erläuterungen bzw. Hinweise zu Maßnahmen, Ergänzungen im Bebauungsplan Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die keine Einwände gegen das Vorhaben haben			
31	<u>Stadt Marktheidenfeld, Bau-Umweltamt - Bauleitplanung/</u> <u>Baurecht: Keine Belange.</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kennzeichnung
39	<u>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg</u> Es wird mitgeteilt, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend gemacht. Im Plankreis befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kennzeichnung
41	<u>Die Autobahn GmbH des Bundes, Die Autobahn Nord-</u> <u>bayern, Würzburg: Belange der Autobahn GmbH werden nicht berührt.</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kennzeichnung
43	<u>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Anlagenschutz,</u> <u>Langen: Keine Belange.</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kennzeichnung
45	<u>Flugsportclub Altfeld e.V., Marktheidenfeld</u> Keine Äußerung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kennzeichnung
48	<u>PLEdoc GmbH, Essen - Netzauskunft verwaltete Versorgungsanlagen</u> Bezüglich der geplanten Maßnahme wird mitgeteilt, dass von der PLEdoc GmbH verwaltete Gas-Versorgungsanlagen der im Schreiben vom 15.03.2021 aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber nicht betroffen sind. Vollständig für die Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH.</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kennzeichnung
47	<u>TanneT TSO GmbH, Hochspannungsnetz, Bayreuth</u> Keine Belange.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kennzeichnung
48	<u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der</u> <u>Bundeswehr, Bonn, Referat INFRA I 3</u> Durch die im Betreff genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichzeitigen Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Einwände	Kennzeichnung

Nr.	Markt Triefenstein	Erläuterungen bzw. Hinweise zu Maßnahmen, Ergänzungen im Bebauungsplan Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
0	<p>Allgemeine Anpassungen, Ergänzungen und Änderungen zum Bebauungsplan, den Festsetzungen und der Begründung</p> <p>Unabhängig zu den Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange wurden in Abstimmung mit dem Markt Triefenstein und dem Ing.-Büro Leimeister folgende Anpassungen, Ergänzungen und Änderungen im Entwurf des Bebauungsplanes vom 11.03.2021 vorgenommen:</p>		
0.1	<p>Verkleinerung Geltungsbereich Bebauungsplan durch Herausnahme Grundstück "Bolzplatz", Fl. Nr. 1291 und anteilig aus Grundstück Fl.Nr. 4395/38</p> 	<p>In Planzeichnung und in Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie in der Begründung ergänzt: Änderung Geltungsbereich Bebauungsplangebiet mit Entfall der internen Ausgleichsfläche A1</p> <p>Kompensierung der Ausgleichsmaßnahmen der ehemaligen internen Ausgleichsfläche A1 durch Intensivierung der Ausgleichsmaßnahmen in der externen Ausgleichsfläche außerhalb des Bebauungsplangebietes.</p>	<p>Der Änderung des Bebauungsplanentwurfs und der Begründung wird zugestimmt.</p>
0.2	<p>Aufnahme der geplanten BMX-Strecke auf einer Teilfläche des Sportplatzgeländes durch Ergänzung der Festsetzungen zur zulässigen Nutzungen im Nutzungsbereich SO 6</p>	<p>In Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie in der Begründung ergänzt: BMX-Strecke, gesichert, ohne eine Altersbegrenzung und einer Nutzungsintensität von gleichzeitig max 10 Personen sowie einer Nutzungszeit bis max. 20.00 Uhr</p>	<p>Der Änderung des Bebauungsplanentwurfs und der Begründung wird zugestimmt.</p>

ABWÄGUNGEN ZU STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
EINSCHL. ABWÄGUNGSTABELLE VOM ING.BÜRO WOLFGANG LEIMEISTER
ERGÄNZUNGEN VOM 26.07.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.	Verfasser, Stellungnahme	Erläuterungen bzw. Hinweise zu Maßnahmen, Ergänzungen im Bebauungsplan Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1	<u>Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt - Städtebau / Bauleitplanung</u> Aus Sicht des Städtebaus werden keine Bedenken vorgebracht. Aus kommunalrechtlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan und die Errichtung des Baugebiets als "Sonstiges Sondergebiet" keine Bedenken. Seitens des Kreisbrandrats bestehen von Seiten des Abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
1.1	Anmerkungen zur Planurkunde und zur Begründung		
1.1.1	Unter Pkt. 1.1 und 1.3 werden textlich-redaktionelle Ergänzungen eingefordert	Die textlichen Ergänzungen wurden im Bebauungsplan, in den Festsetzungen sowie in der Begründung wie gefordert aufgenommen. Inhaltlich ergeben sich dadurch keine Änderungen.	Kenntnisnahme
1.1.2	Unter Pkt. 2.1 wird eine textliche Korrektur eingefordert	Die textliche Korrektur wurde in die Begründung wie gefordert aufgenommen. Inhaltlich ergeben sich dadurch keine Änderungen.	Kenntnisnahme
1.1.3	Unter Pkt. 2.2 wird eine Begründung für die Festsetzung der Beleuchtung unter Pkt. 4.15 auf Seite 25 gefordert	Die Begründung für die Festsetzung der Beleuchtung (erhöhter Schutz der Insekten aufgrund der Nähe zum LSG) wurde in die Begründung wie gefordert aufgenommen. Inhaltlich ergeben sich dadurch keine Änderungen.	Kenntnisnahme
1.1.4	Bei den Höhenfestsetzungen (unter I. 2. und I. 3.1) der Wandhöhe ist als unterer Bezugspunkt zur Ermittlung ein Fixpunkt über N.N. in jedem Bauraum festzulegen. Die Bezugnahme zum geplanten Gelände ist nicht möglich. Auch eine Bezugnahme auf die Straße ist in diesem Fall nicht gegeben, da die Erschließungsstraßen erst noch hergestellt werden müssen	<u>In Planzeichnung und in Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie in der Begründung wie folgt geändert:</u> In Abstimmung mit dem Landratsamt werden für die im Bestand bereits vorhandenen sowie fertig erschlossenen und an vorhandenen Straßen oder Erschließungen liegenden Nutzungsbereiche die Höhenfestsetzungen als max. Wand- oder Firsthöhe im Verhältnis zum festgelegten Bezugspunkt beibehalten. Nur für den Nutzungsbereich SO 2 (Zweckbestimmung Betreuung) wurde zur Festlegung der Höhenfestsetzungen eine verbindliche Höhenkote ü. NN für OK Fertigfußboden sowie die maximal zulässige Firsthöhe angegeben, da in diesem Bereich noch keine verbindlichen Bezugshöhen der Geländeplanung oder Erschließung (Straße) vorhanden sind.	Der Änderung des Bebauungsplanentwurfs und der Begründung wird zugestimmt.
1	<u>Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt - Immissionsschutz</u>		
1.1.5	Durch die Verkleinerung des Nutzungsbereichs SO 2 (Betreuung) und die damit einhergehende Vergrößerung des Nutzungsbereichs SO 3 (Freizeit) muss das Immissionsschutzgutachten angepasst werden. Das LRA befürchtet hier eine Verschlechterung der Situation und weitere Richtwertüberschreitung.	Das Immissionsschutzgutachten wurde vom Ing.-Büro Wöfel auf den neuen geltenden Planungsstand hin überprüft und aktualisiert. Es zeigte sich, dass sich durch die Verkleinerung des Nutzungsbereichs SO 2 keine Änderung der Immissionsschutztechnischen Beurteilung ergibt. Selbes gilt für den Entfall der internen Ausgleichsfläche (ehem. Bolzplatz) am süd-östlichen Rand des Geltungsbereichs. Das aktualisierte Immissionsschutzgutachten des IB Wöfel mit Datum vom 10.05.2022 wird Bestandteil der aktualisierten Begründung und des Bebauungsplans. Bebauungsplan, Begründung und Immissionsschutzgutachten stimmen überein. Es zeigte sich, dass sich durch die Verkleinerung des Nutzungsbereichs SO 2 keine Änderung der Immissionsschutztechnischen Beurteilung ergibt.	Der Anpassung des Immissionsschutzgutachtens und Übernahme in B-Plan und Begründung wird zugestimmt.
1.1.5	Aufgrund des im Zuge der Auslegung 2 noch nicht an den B-Plan angepassten Immissionsschutzgutachtens befürchtet das LRA Immissionsschutztechnische Nutzungskonflikte zwischen den Nutzungsbereichen SO 2 und SO 3. Es werden Regularien zur Vermeidung möglicher (immissionsschutztechnischer) Nutzungskonflikte bereits in der Bauleitplanung gefordert.	Durch die Änderung des B-Plans für Auslegung 2 bzw. die Verkleinerung des Nutzungsbereichs SO 2 ergeben sich gem. aktualisiertem Immissionsschutzgutachten keine Änderungen der Immissionsschutztechnischen Beurteilung und somit auch keine zusätzlichen oder verschärften Nutzungskonflikte. Regularien, Hinweise und Empfehlungen zur Vermeidung von Immissionsschutztechnischen Nutzungskonflikten wurden zusätzlich in B-Plan und Begründung unter I. FESTSETZUNGEN sowie unter III. HINWEISE aufgenommen.	Der Ergänzung des Bebauungsplanentwurfs und der Begründung unter Festsetzungen und Begründungen wird zugestimmt.
28	<u>Staatliches Schulamt im LKR Main-Spessart, Karlstadt</u> Es wird mitgeteilt, dass noch dem derzeitigen Planungsstand die Belange der Schule gewahrt sind. Weiterhin wird gewünscht, dass der Nutzungsbereich SO 4 (Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) mit dem neu geplanten Außenplatz ausreichende Möglichkeiten für Schigabwurf bieten sollte.	Gemäß Raumprogramm der Reg.v.Lfr. gehört zum förderfähigen Basis-Umfang der Außensportanlagen für Grundschulen neben dem geplanten Außenplatz mit 60-m-Laufbahn und Weitsprunganlage ein Rasenspielfeld von mind. 40 x 60 m Größe. Dieses ist im SO 4 aufgrund Platzmangel nicht realisierbar. Entsprechende schulsportliche Aktivitäten finden daher auch zukünftig wie bisher auf Rasenspielfeld des Sportvereins statt. Dies ist so mit der Schulleitung und dem Fördergeber im Zuge der Turnhallen-sanierung abgestimmt. Die seitens des Schulamtes geforderten Nutzungen sind daher im B-Plan abgedeckt. Änderungen des Bebauungsplanentwurfs und der Begründung sind daher diesbezüglich nicht erforderlich.	Die Stellungnahme des Staatlichen Schulamts MSP hat sachlich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf und die Begründung. Es erfolgen diesbezüglich daher keine Änderungen an der Planung. Dies wird zur Kenntnis genommen.
49	<u>Förderverein Triefenstein Pro Waldbad e.V., Triefenstein</u> In der Stellungnahme des Fördervereins Pro Waldbad vom 27.02.2022 werden vielfältige Vermutungen und Befürchtungen hinsichtlich einer gegenseitigen Immissionsschutztechnischen Beeinträchtigung der Nutzungsbereiche SO 2 (Zweckbestimmung Betreuung) und SO 3 (Freizeit) geäußert.	Den vom Förderverein Pro Waldbad formulierten Vermutungen und Befürchtungen fehlen die sachlichen Grundlagen. Die Einwendungen sind nicht begründet und belegt. Im aktualisierten Immissionsschutzgutachten ist klar dargestellt, dass die geplanten Nutzungen (z.B. Kindergarten) und die vorhandene Nutzung Schwimmbad wie vorgesehen zulässig und realisierbar sind, ohne dass gegenseitig unzulässige oder unzumutbare Beeinträchtigungen gegeben bzw. zu erwarten sind. Die Stellungnahme des Fördervereins Pro Waldbad wird seitens des Planers als unbegründet zurückgewiesen. Temporär auftretender Bauärm ist nicht Gegenstand des Immissionsschutzgutachtens und des Bauleitverfahrens und daher in diesem Zusammenhang irrelevant.	Die Stellungnahme des Fördervereins Pro Waldbad hat sachlich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf und die Begründung. Es erfolgen diesbezüglich daher keine Änderungen an der Planung. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Behandlungs- und Beschlussvorschlägen in der Abwägungstabelle (Stand: 26.07.2022) wird gefolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des geänderten Entwurfes vom 26.07.2022 die nochmalig notwendige Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11	
Ja-Stimmen:	11	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

6 Haushaltsberatung 2022 - Finanzplan 2022 bis 2025; Beschluss**Sachverhalt:**

In der Sitzung vom 12.04.2022 wurde im Rahmen der Haushaltsberatung unter TOP 11 auch das Investitionsprogramm und der **Finanzplan** für die Haushaltsjahre 2022 bis 2025 als Anlage zur Haushaltssatzung 2022 vom Gremium beschlossen.

Grundlage für den Beschluss des Finanzplanes im Gemeinderat war der Entwurf des Haushaltsplanes 2022, der dem Gremium als Beratungsergebnis der Sitzung des vorausgegangenen Haupt- und Finanzausschusses vom 22.03.2022 als PDF Dokument am 24.03.2022 zur Verfügung gestellt worden war.

Die im Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung 2022 wurde mit diesem Haushaltsplan 2022 und seinen Anlagen anschließend der Rechtsaufsicht beim Landratsamt Main-Spessart zur Würdigung vorgelegt. Die Würdigung des Haushaltes ist erfolgt und die Satzung veröffentlicht.

Bei der Prüfung des Zahlenwerks durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle ist der zuständigen Sachbearbeiterin aufgefallen, dass im Finanzplan für die Finanzplanungsjahre 2024 und 2025 im Vermögenshaushalt der geforderte Ausgleich der Ausgaben durch die Einnahmen nicht gegeben war. Hintergrund war, dass die zur Deckung der geplanten und unveränderten Ausgaben des Investitionsprogramms zu erwartenden Zuwendungen aus der RZ-WAS für diese beiden Finanzplanungsjahre in den vorgelegten Unterlagen nicht erfasst waren.

Gemäß § 24 Abs. 4 KommHV-K soll der Finanzplan in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Bei der Sollvorschrift handelt es sich um eine rechtliche Verpflichtung der Gemeinde, von der sie nur in besonderen Ausnahmefällen abweichen darf. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. Schreml/Bauer Erläuterung Nr. 4 zu § 24 KommHV-K).

Die Korrektur auf der Einnahmeseite ist zwischenzeitlich vorgenommen worden und der geforderte Haushaltsausgleich liegt nach der Ergänzung der erwarteten staatlichen Zuwendungen im Jahr 2024 in Höhe von 501.412,00 € und im Jahr 2025 in Höhe von 925.415,00 € nun auch im Vermögenshaushalt der Finanzplanungsjahre 2024 und 2025 vor.

Die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts betragen in den Finanzplanungsjahren:

Finanzplanungsjahr	2021 in T€	2022 in T€	2023 in T€	2024 in T€	2025 in T€
Einnahmen	3.118	2.043	3.587	4.140	3.609
Ausgaben	3.118	2.043	3.587	4.140	3.609

Aus diesem Grund ist noch ein formeller Beschluss für die Anpassung notwendig.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Finanzplan 2022 bis 2025 zum Haushaltsplan 2022 laut vorliegenden Zahlen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11	
Ja-Stimmen:	11	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

7 Jahresrechnung 2021; Erledigung der Prüfungsfeststellungen der örtlichen Prüfung**Sachverhalt:**

Zur örtlichen Rechnungsprüfung des Jahres 2021 wurden den Mitgliedern des Marktgemeinderats die Listen der Sachbuchzeilen und Haushaltsüberschreitungen des betreffenden Jahres aus den Unterlagen der Jahresrechnungen übermittelt und dabei vorbereitend die überplanmäßigen Ausgaben gekennzeichnet und erläutert.

Nachfolgend die Erledigungsvermerke der 1. Bürgermeisterin zu den Anfragen der Fraktionen über die Haushaltsüberschreitungen im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung:

Anfrage-Mail vom 21.06.2022 von Herrn Christoph Müller - Fraktion "SPD / unabhängige Liste"

Jahr	HH-Stelle	Anmerkungen
2021	0.0200.6322	Hauptverwaltung - EDV-Kosten an Dritte
Ansatz	30.000,00 €	
Soll	63.185,34 €	
und	0.0300.6322	Finanzverwaltung - EDV-Kosten an Dritte
Ansatz	35.000,00 €	
Soll	38.277,06 €	
		Frage: NEXTGO Aufwand – 101.000,00 € statt geplant 65.000,00 € wie in der Bemerkung, kommt dann in den Folgejahren, statt 65.000,00 € nur noch 30.000,00 € an Kosten auf uns zu?
		Antwort: Im Umstellungsjahr 2021 war der tatsächlich auf die Gemeinde zukommende jährliche Aufwand nicht punktgenau kalkulierbar. Allein schon durch die Verschiebung der Umstellung auf die Monate im ersten Halbjahr, mussten noch etliche Leistungen nach den alten Verträgen abgerechnet werden. Dazu kamen Zusatzleistungen, um Teile der Altanlage, die weiterbetrieben werden mussten, auszutauschen oder zu synchronisieren. Die ausschlaggebende Kalkulationsdifferenz entstand dadurch, dass die zu verrechnenden pro Einwohner-Pauschalen für die Nutzung der Applikationen, die schon vor der Umstellung im Outsourcing Betrieb gelaufen sind (OK.FIS für den Bereich Steuern und Kämmerei / Autista für das Standesamtswesen und PWS für die Personalverwaltung) bei den Haushaltsansätzen nicht einkalkuliert waren. Darüber hinaus wurden die vorhandenen Fachverfahren um Einsatzbereiche und Module erweitert und optimiert, deren Betrieb mit der Altanlage nicht möglich gewesen wäre. Nach Abzug des Zusatzaufwands für das Umstellungsjahr, ist für die Folgejahre nun mit einem regulären jährlichen Aufwand von rund 95.000,00 € zu rechnen. Entsprechende Haushaltsmittel sind in dieser Höhe im Jahr 2022 bereit gestellt worden.

<p>2021 Ansatz Soll</p>	<p>0.0521.6500 1.500,00 € 5.083,76 €</p>	<p>Wahlen - Bürobedarf</p> <p>Frage: Allgemeine Kosten nicht verursacht von uns – gibt es hier Zuschüsse oder Rückzahlungen aus den übergeordneten Behörden – Beispiel: Gebühren für die Bundestagswahl => -3.500,00 € - bekommen wir hier vom Bund etwas zurück?</p> <p>Antwort: Wahlen – Erstattungen des Landes Die pauschale Erstattung für die Fremdkosten ist auf der Einnahmehaushaltsstelle nahezu in gleiche Höhe gebucht.</p>
<p>2021 Ansatz Soll</p>	<p>0.1100.6369 100,00 € 1.175,02 €</p>	<p>Öffentliche Ordnung – Sonstiger verschiedener Betriebsaufwand / Obdachlosenunterbringung</p> <p>Frage: ähnliches Beispiel – Kosten Obdachloser – kommt hier etwas vom Kreis/Land Bayern/Bund zurück?</p> <p>Antwort: Hier handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde als Kostenaufwandsträger. Diese Kosten für die Pflichterfüllung sind aus den Einnahmemitteln, vor allem den Steuereinnahmen zu decken.</p>
<p>2021 Ansatz Soll</p>	<p>0.2140.5200 10.000,00 € 12.054,77 €</p>	<p>Grundschule – Verwaltungs- und Zweckausstattung</p> <p>Frage: Identisch – Schule (Möbel) – kommt hier etwas vom Kreis/Land Bayern/Bund zurück?</p> <p>Antwort: Hier handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde als Kostenaufwandsträger. Diese Kosten für die Pflichterfüllung sind aus den Einnahmemitteln, vor allem den Steuereinnahmen zu decken Bei außergewöhnlichen Belastungen (FAG Grenze bei 100.000,00 €) der einzelnen Gemeinden zum Beispiel für Investitionen im Bereich der Pflichtaufgaben, können im Rahmen des Finanzausgleichs staatliche Fördermittel erwartet werden. Auch in anderen Bereichen der Daseinsvorsorge stehen immer wieder verschiedene Fördertöpfe zur Verfügung.</p>
<p>2021 Ansatz Soll 2021 Ansatz Soll</p>	<p>0.4649.1710 1.000.000,00 € 1.066.937,18 € 0.4649.7008 1.650.000,00 € 1.748.273,76 €</p>	<p>Tageseinrichtung für Kinder – Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land</p> <p>Tageseinrichtung für Kinder - Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG</p> <p>Frage: Identisch Kindergarten (BayKiBiG) => Mehr Einnahmen 66 TEUR, aber mehr Ausgaben 98 TEUR – gibt es vom Land Bayern etwas zurück?</p> <p>Antwort: Pflichtaufgabe der Gemeinde als Kostenaufwandsträger – Die gesetzliche staatliche Kostenbeteiligung deckt nicht die Summe der Mehrausgaben. Tatsächlich wird nur der gesetzliche staatliche Anteil der auf die Mehrausgaben entfällt vom Land Bayern getragen.</p>
<p>2021 Ansatz</p>	<p>0.4609.5000 4.000,00 €</p>	<p>Einrichtungen der Jugendarbeit – Gebäude und Grundstücksunterhalt</p>

Soll	12.197,21 €	<p>Frage: Ist mit dem Punkt – der Jugendtreff Lengfurt gemeint (Pavillons Mainlände (Unfallgefahr-UVV))?</p> <p>Antwort: Die Ausgaben betreffen die beiden Pavillons an dem großen Spielplatz an der Mainlände neben der Dreschhalle – Dach und Ständerwerk waren nicht mehr standfest und drohten einzubrechen.</p>
2021 Ansatz Soll	0.0501.1000 5.000,00 € 8.776,24 €	<p>Standesamt – Verwaltungsgebühren</p> <p>Frage: Des Weiteren wurden im Vermögenshaushalt bei der Haushaltstelle die Mehreinnahmen negativ verbucht (-3.776,24) obwohl es sich hier doch um Mehreinnahmen handelt, oder ist das hier anders zu verstehen?</p> <p>Antwort: Der Überschreibungsbetrag über der Marke der zur Verfügung stehenden Haushalts(einnahme)mittel wurde -so wie bei allen Haushaltsstellen- in dieser Form (negativ) dargestellt aber nicht (negativ) verbucht. Gebucht wurde unter der Haushaltseinnahmestelle der positive Einnahmebetrag in der tatsächlich vereinnahmten Höhe.</p>
<p>Hinweis: Bei Erkenntnis von Steigerungen, sollte dies für zukünftige Planungen mit berücksichtigt werden im Haushalt – Beispiel wie bereits markiert UVV Prüfungen...</p> <p>Antwort: Der Beratung der Haushaltsentwürfe im Gremium gehen tatsächlich mehrere intensive Besprechungen in den Fachbereichen der Verwaltung voraus, in denen die Höhe der Haushaltseinnahme – und Haushaltsausgabemittel möglichst punktgenau kalkuliert werden. Dies fordert schon die gesetzliche Vorschrift der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit. Nur so ist dann im Ergebnis eine freie Finanzspanne zu ermitteln, die auch tatsächlich der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde entspricht. Allerdings sind einige Faktoren für die Höhe der Haushaltsansätze aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse nur annähernd kalkulierbar.</p>		

Antwort-Mail vom 12.07.2022 von Herrn Christoph Müller - Fraktion "SPD / unabhängige Liste"

Die Rückfragen meiner Gemeinderatsfraktion zu den Haushaltsüberschreitungen sind von ihrer Seite aus ausreichend erklärt worden und sind für uns damit erledigt.

Antwort-Mail vom 21.06.2022 von Frau Claudia Holzmann - Fraktion "Aus 4 mach wir"

Für die Fraktion „Aus 4 mach Wir“ haben sich keine ergänzenden Fragen zur Rechnungsprüfung ergeben. Ich möchte mich an dieser Stelle für die hervorragende Ausarbeitung der einzelnen Posten ausdrücklich bei allen beteiligten Mitarbeitern bedanken. Die Erklärungen zu den einzelnen Posten sind schlüssig und abschließend dargestellt.
Meine Fraktionsmitglieder und ich bescheinigen der Verwaltung einen sorgsam und umsichtigen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.
„Wir benötigen zu den gemachten Überschreitungen keine weiteren Erläuterungen und erteilen unsere Zustimmung“

Antwort-Mail vom 22.06.2022 von Frau Karin Öhm - Fraktion "Freie Bürger"

Die Fraktion der Freien Bürger Markt Triefenstein e.V. bedankt sich bei der Geschäftsleitung und Kämmerei für die aufwändige Auflistung der Haushaltsüberschreitungen und Rechnungslegung. Die angefallenen Fragen wurden von Herr Jäger zu unserer vollsten Zufriedenheit beantwortet. Wir bestätigen der Gemeindeverwaltung und der Kämmerei einen sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit unseren anvertrauten Mitteln.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Erledigungsvermerke einvernehmlich zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11	
Ja-Stimmen:	11	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

8 Jahresrechnung 2021; Feststellung der Jahresrechnung 2021 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung), Beschluss

Sachverhalt:

Die Aufzeichnungen über die vom 08.06.2022 bis 12.07.2022 durchgeführte örtliche Prüfung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 2021 wurden im TOP 7 bekannt gegeben.

Die Jahresrechnung für 2021 kann somit gemäß Artikel 102 Absatz 3 der Gemeindeordnung mit festgestellt werden.

Beschluss:

Die im Haushaltsjahr 2021 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Absatz 1 der Gemeindeordnung nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung für 2021 wird gemäß Artikel 102 Absatz 3 der Gemeindeordnung mit folgenden Ergebnissen festgestellt.

	Verwaltungs- Haushalt EUR	Vermögens Haushalt EUR	Insgesamt EUR
1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)			
1.1. Soll-Einnahmen	8.351.438,05	7.589.773,35	15.941.211,40
1.2. + neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.3. – Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.4. – Abgang alter Kasseneinnahmereste	1.789,25	0,00	1.789,25
1.5. Summe bereinigte Soll-Einnahmen	8.349.648,80	7.589.773,35	15.939.422,15
1.6. Soll-Ausgaben	8.349.648,80	7.589.773,35	15.939.422,15
1.7. + Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.8. – Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00

1.9. – Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.10- Summe bereinigte Soll-Ausgaben	8349.648,80	7.589.773,35	15.939.422,15
1.11. Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzügl. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00
1.12. Zuführung an den Verwaltungshaushalt:	2.715.727,17 €		
1.13. Entnahme aus der allgemeinen Rücklage:	6.591.080,25 €		
1.14. Zuführung zur allgemeinen Rücklage:	2.614.057,59 €		

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

	EUR
2.1. Unerledigte Vorschüsse.....	– 1.646,64
2.2. Unerledigte Verwahrgelder.....	43.755,90

3. Stand des Vermögens und der Schulden	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand am Ende des Haushaltsjahres EUR
3.1. Vermögen	--	--	--	--
3.2. Schulden	3.983.681,73	0,00	249.152,03	3.734.529,70

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11	
Ja-Stimmen:	11	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

9 Jahresrechnung 2021; Entlastung der Jahresrechnung 2021 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO; Beschluss

Sachverhalt:

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO ist nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Feststellung des Jahresabschlusses ein Beschluss über die Entlastung erforderlich.

Die Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2021 fand in der heutigen Sitzung statt.

Die Entlastung wird der ersten Bürgermeisterin als Leiterin der Gemeindeverwaltung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 GO) erteilt. Sie kann daher wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen und übergibt das Wort ihrer Stellvertreterin zur Beschlussfassung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt die Entlastung der Jahresrechnung 2021 gemäß Artikel 102 Absatz 3 der Gemeindeordnung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11	
Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	1	nach Art. 49 GO

10 Zweckvereinbarung Strukturierte Datenbank; Beschluss**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Strategiesitzung der kommunalen Allianz Marktheidenfeld wurde für die Jahresplanung 2022/2023 – ein Aktionsplan mit to do's und nächsten Schritten dokumentiert.

U.a. sprachen sich die beteiligten Gemeinden für ein Projekt einer strukturierten Datenbank aus, bei der die Veranstaltungskalender aller beteiligten Gemeinden zusammengeführt werden.
„Digitalisierung der Verwaltungsaufgaben im Kultur- und freizeitrelevanten Bereich“

Die Ausschreibungen dazu sind erfolgt, Angebote wurden geprüft.

Von den eingeholten Angeboten der zwei beschränkten Ausschreibungen zu Baustein 1 und 2 erhält jeweils das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag,

Kostenteilung zu 14 gleichen Teilen abzüglich Förderungen:

zu erwartende Kosten je Gemeinde in 5 Jahren:	914,07 €
zu erwartende jährliche Kosten je Gemeinde:	182,81 €

Beschluss zur Zweckvereinbarung notwendig. Der Entwurf der Zweckvereinbarung wurde von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Main-Spessart geprüft.

ZWECKVEREINBARUNG

- Zusammenarbeit bei Verwaltungsaufgaben im Kultur- und Freizeitrelevanten Bereich -

Die Kommunale Allianz Raum Marktheidenfeld (www.raum-marktheidenfeld.de) ist ein Zusammenschluss der 14 Städte und Gemeinden, namentlich **Gemeinde Birkenfeld, Gemeinde Bischbrunn, Gemeinde Erlenbach, Gemeinde Esselbach, Gemeinde Hafenlohr, Gemeinde Hasloch, Markt Karbach, Markt Kreuzwertheim, Stadt Marktheidenfeld, Gemeinde Roden, Stadt Rothenfels, Gemeinde Schollbrunn, Markt Triefenstein und Gemeinde Urspringen** (alle im Folgenden als „**Beteiligte**“ bezeichnet). Gemeinsam werden Synergien genutzt, um im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung Aufgaben und Projekte effizienter, effektiver und wirtschaftlicher zu bearbeiten.

Derzeit sind die Daten der Gemeinden im kultur- und freizeitrelevanten Bereich in unterschiedlicher Struktur erfasst und auf den Internetauftritten der Beteiligten aufbereitet. Dadurch ergeben sich einige Schwächen, Nachteile und Probleme. Der Nutzen von strukturierten Datenbanksystemen (Str. DB) wurde im Strategieseminar (März 2022) diskutiert und von den Bürgermeister/-innen bzw. Teilnehmer/-innen klar erkannt.

Die **Beteiligten** wollen auf dem Wege der interkommunalen Zusammenarbeit ihre Verwaltungsaufgaben im kultur- und freizeitrelevanten Bereich effizienter und effektiver gestalten, indem sie ihre Abläufe gemeinsam digitalisieren und optimieren.

Die o.g. **Beteiligten** schließen nach Art. 7ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), folgende

ZWECKVEREINBARUNG**§1 Zweck der Vereinbarung**

Alle o.g. 14 Städte und Gemeinden planen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit eine harmonisierte Aufgabenerledigung durch gemeinsame Digitalisierung der Verwaltungsaufgaben im kultur- und freizeitrelevanten Bereich.

Die **Beteiligten** streben Verknüpfungen im personellen/organisatorischen Bereich mit entsprechenden Synergieeffekten an. Über die gemeinsame Anschaffung einer Software hinaus werden die bisherigen Abläufe neu organisiert und mehrere Teilprojekte gemeinsam umgesetzt, wovon sowohl bestehende Aufgaben wie auch neue Projekte betroffen sind.

§2 Gemeinsame Aufgabenerfüllung

1. Die **Beteiligten** beabsichtigen, ein gemeinsames Strukturiertes Datenbanksystem (Str. DB) für die Verwaltungsaufgaben im kultur- und freizeitrelevanten Bereich einzuführen und zu betreiben. Die Anwendungsmöglichkeiten sind vielfältig und sollen zunächst in der Umsetzung als gemeinsamer, vernetzter Veranstaltungskalender (Teilprojekt 1) sowie zur gemeinsamen Erfassung und Darstellung des Kultur- und Freizeitangebotes aller 14 Beteiligter (Teilprojekt 2) Anwendung finden. Weitere Anwendungen und Teilprojekte sollen folgen.
2. Die Stadt Marktheidenfeld beauftragt zu diesem Zweck im Einvernehmen mit den übrigen **Beteiligten**
 - a. einen externen Dienstleister mit den in der Leistungsbeschreibung Strukturierte Datenbank und Anwendungen (unter §3: *Baustein 1: Strukturierte Datenbank & Anwendungen*) dargestellten Leistungsanforderungen,
 - b. einen externen Dienstleister mit der in der Leistungsbeschreibung dargestellten Erfassung POIs mit Dateneingabe (unter §3: *Baustein 2: Erfassung POIs mit Dateneingabe*)
 - c. die beiden angrenzenden Tourismusverbände Tourismusverband Spessart-Mainland e.V. sowie Fränkisches Weinland Tourismus GmbH mit der Darstellung der erfassten Daten auf deren Internetauftritten gegen Rechnungstellung (unter §3: *Baustein 3 Schnittstellen zu benachbarten Tourismusverbänden*).
3. Die **Beteiligten** benennen Mitarbeiter als Mitglieder für eine projektbezogene Arbeitsgruppe (AG) zur Unterstützung der beauftragten externen Dienstleister beim Aufbau der strukturierten Datenbanksysteme (Str. DB). Die Mitarbeiter übernehmen die laufende Pflege und Aktualisierung der Daten.
4. Der gemeinsame, vernetzte Veranstaltungskalender (Teilprojekt 1) wird in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Dienstleister in die jeweiligen Internetauftritte der **Beteiligten** eingebettet und ersetzt die bisherige Darstellung von Veranstaltungen.
5. Nach der Erfassung und dem Einpflegen des kultur- und freizeitrelevanten greifbaren/sichtbaren Angebotes (= POIs/Attraktionen, u.a. Gastro, Unterkünfte, Hofläden, Museen, Wildparke etc.) (Teilprojekt 2) wird dieses in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Dienstleister in die jeweiligen Internetauftritte der **Beteiligten** eingebettet und ersetzt die bisherige Darstellung des entsprechenden Angebotes.
6. Die übrigen **Beteiligten** (alle Beteiligten mit Ausnahme der Stadt Marktheidenfeld) übertragen die Aufgabe des Vertragsabschlusses mit den externen Dienstleistern (§2 Nr. 2) und die Beantragung der Förderung auf die Stadt Marktheidenfeld. Darüber hinausgehende Befugnisse werden nicht auf die Stadt Marktheidenfeld übertragen.

§3 Kostenteilung

1. Die Stadt Marktheidenfeld schließt die Verträge mit den externen Dienstleistern (§2 Nr.2) und stellt bei der Regierung von Unterfranken den entsprechenden Förderantrag.
2. Nach der Rechnungsstellung entsprechender Teilrechnungen werden die Kosten von der Stadt Marktheidenfeld mit den übrigen **Beteiligten zu gleichen Teilen** abgerechnet. Nach Inanspruchnahme der Förderung wird diese **zu gleichen Teilen** an die **Beteiligten** ausbezahlt.
3. Unabhängig von der konkreten Rechnungsstellung ist bei den bisher eingeholten Angeboten mit folgenden Kosten zu rechnen:

Baustein 1: Strukturierte Datenbank & Anwendungen	57.203,30 Euro
Baustein 2: Erfassung POIs mit Dateneingabe	22.610,00 Euro
Baustein 3 Schnittstellen zu benachbarten Tourismusverbänden	5.500,00 Euro
Summe gesamt brutto	85.313,30 Euro
davon voraussichtliche Förderung: 85 Prozent	72.516,31 Euro
davon Eigenanteil: 15 Prozent	12.797,00 Euro
erwartete jährliche Kosten je Gemeinde:	914,07 Euro
erwartete Kosten je Gemeinde in 5 Jahren:	182,81 Euro

§4 Geltungsdauer

Diese Zweckvereinbarung wird auf fünf Jahre, bezogen auf die Auftragsvergabe, geschlossen. Eine langfristige interkommunale Kooperation über mehr als fünf Jahre Laufzeit i.S.d. Fördergebers wird angestrebt.

§5 Schriftformerfordernis

Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§6 Zusammenarbeit – Schlichtung von Streitigkeiten

Die **Beteiligten** dieser Vereinbarung verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Sofern doch Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung aufkommen, so verpflichten sich die **Beteiligten** das Landratsamt Main-Spessart als Rechtsaufsichtsbehörde einzuschalten.

§7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die **Beteiligten** der Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen; das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§8 Wirksamwerden

Diese Zweckvereinbarung wird wirksam, sobald sie von allen **Beteiligten** beschlossen und unterschrieben ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die oben genannte Zweckvereinbarung und ermächtigt die erste Bürgermeisterin oder deren Stellvertreter im Amt zur Unterzeichnung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11	
Ja-Stimmen:	11	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

11 Antrag der Stiftung Musicum Lengfurt auf gemeindliche Finanzierung der „Musikalischen Früherziehung“ für alle Vorschulkinder in den vier Kindergärten Markt Triefenstein; Beschluss

Sachverhalt:

Mit E-mail vom 01.06.2022 erhielt die Verwaltung folgenden Antrag von Herrn Bruno Hock, Vorsitzender MK Lengfurt und Stiftung Musicum Lengfurt:

Antrag auf gemeindliche Finanzierung „Musikalische Früherziehung“ für alle Vorschulkinder in den vier Kindergärten Markt Triefenstein

*Über die Stiftung Musicum Lengfurt wird aktuell ein Pilotprojekt im Kindergarten Lengfurt durchgeführt, das gute Früchte trägt, wie man u.a. beim Vorspiel der Vorschulkinder am Familiennachmittag auf dem Sportplatz in Lengfurt Ende Mai sehen konnte. Die Vorschulkinder fahren nicht, wie früher häufig, in Grüppchen am Nachmittag zur Musikalischen Früherziehung in die Stadt, sondern Musikpädagog*innen aus dem Mittelzentrum kommen ressourcenschonend aufs Land.*

Was sich vielleicht ein bisschen nach Zwang anhört, wurde einfach in den normalen Tagesablauf im KiGa (alle 18 Vorschulkinder nahmen teil) seit dem ersten Unterricht im Oktober 21 als kurzweilige Unterhaltung für alle eingebaut.

So ist die Grundlage für eine Zukunft als Jungmusiker geschaffen, was dann in der Grundschule im Musikunterricht und in der Mittagsbetreuung weiter vertieft werden kann. Den örtlichen Musikvereinen wird es leicht gemacht, motivierten Nachwuchs heranzuziehen und in ihre eigenen Strukturen zu integrieren. Eine Win-Win-Situation, die den Eltern zusätzliche Kindertransportfahrten im SUV und den Kindern wertvolle Zeit einspart.

Es wäre nun wünschenswert, das Pilotprojekt auf alle vier Kindergärten der Marktgemeinde zu übertragen. Jedes Vorschulkind soll professionell begleiteten Erstkontakt zur Musik bekommen, den Eltern soll es nichts kosten.
Seitens der Stiftung wird hiermit ein Antrag an die Gemeinde gestellt, zukünftig die jährlichen Kosten für diese segensreiche Maßnahme zu tragen, die sich auf etwa 12.000.-€ (20 € pro Kind im Monat) belaufen werden. Für 2022 wären ab September die Kosten für vier Monate zu übernehmen. Diese Mittel wären aktuell frei geworden, weil ja die beschlossene Mitfinanzierung des 365.-€- Tickets für Kinder/Jugendliche nicht zum Tragen kommt.
Ob sich für diese Maßnahme der Kommune eine finanzielle Förderung in der Zukunft beantragen lässt, muss noch geklärt werden. Die Vorleistung wäre, das Projekt im kommenden Kindergartenjahr Sept22- August23 zu finanzieren. Geeignetes Fachpersonal kann durch die Stiftung angesprochen werden.

Bruno Hock, Vorsitzender MK Lengfurt und Stiftung Musicum Lengfurt

Herr Hock stellt den Antrag, für das laufende Jahr 2022 die Kosten für die Monate 09 – 12/22 zu übernehmen und ab 2023 die volle Kostenübernahme einer langfristigen Implementierung im Kindergartenalltag durch den Markt Triefenstein.

Eine Förderanfrage bei dem Förderprogramm IMPULS ist durch Musicum selbst erfolgt und wurde abgelehnt. Bei IMPULS werden nur in sich geschlossene Projekte gefördert, die noch nicht begonnen haben und in sich geschlossen sein müssen. Beides ist bei dem Projekt nicht der Fall. Aus gleichem Grund wurde auch der Förderantrag beim Regionalbudget der Kommunalen Allianz Marktheidenfeld abgelehnt. Von Seiten des Kindergartens Lengfurt wurde positive Rückmeldung zur musikalischen Früherziehung gegeben.

Die weiteren Kindergärten Triefenstein wurden seitens der Stiftung noch nicht über das geplante Etablieren einer musikalischen Früherziehung im Tagesablauf informiert und befragt.

Maximale Lösung zur Förderung der musikalischen Früherziehung:

Die Verwaltung hat nach der aktuell gemeldeten Anzahl der Vorschulkinder ermittelt, dass es sich bei den laufenden Kosten für die maximale Förderung nicht um geschätzte 12.000,00 Euro, sondern im Kindergartenjahr 22/23 um ca.17.280,00 Euro/Jahr handeln würde (gesamt Triefenstein 72 x 20€/Monat).

Als Nachtrag wurde der Verwaltung am 25.07.2022 eine Minimallösung eingereicht, diese sieht eine Aufteilung des Projektes in 4 Quartale vor und beinhaltet je einen Block von 9 Stunden in den jeweiligen Kindergärten. Gesamtkosten: ca. 3.240 €/Jahr

Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Kommune zur Förderung von Kindergartenkindern im Rahmen der musikalischen Früherziehung. Generell ist den Pflichtaufgaben (z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) in der Ausgabenplanung immer Vorrang zu gewähren. Auch muss die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune berücksichtigt werden.

Eine überplanmäßige Ausgabe wäre zu beschließen, da für die maximale Lösung für das Haushaltsjahr 2022 keine Mittel für freiwillige Leistungen zur Förderung von Kindergartenkindern im Rahmen der musikalischen Früherziehung im Bereich der Kinder- und Jugendförderung im Haushalt zur Verfügung stehen. Die endgültige Befürwortung für die Beteiligung am 365 Euro-Ticket war abhängig von den konkreten Regelungen, den Zuschussvoraussetzungen und der zeitlichen Bindung. Ein Haushaltsansatz für das Jahr 2022 wurde nicht gebildet.

Nach Art. 66 der Gemeindeordnung sind überplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unabweisbar und die Deckung gewährleistet ist.

Nach §13 Abs. 2 Nr. 2c der Geschäftsordnung des Marktes Triefenstein vom 13.05.2020 gehören zu den Aufgaben des Bürgermeisters die Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 7.500,00 € im Einzelfall. Sind sie erheblich, sind sie vom Gemeinderat zu beschließen.

GR Engelhardt bezeichnet das Konzept grundsätzlich als gute Sache. Man müsse jedoch berücksichtigen, dass es in Triefenstein nicht nur Musikvereine gebe, sondern beispielsweise auch Sportvereine, die sich für die Förderung des Sports durch ein entsprechendes Angebot in den Kindergärten oder Feuerwehren stark machen könnten. Wie solle der GR entscheiden, wenn auch die anderen Vereine ähnliche Zuschussanfragen an den Markt Triefenstein richten, war ihre rhetorische Frage an das Gremium.

GR Hut findet die Idee ebenfalls gut. Er gibt jedoch zu bedenken, dass der Markt Triefenstein die Jugendarbeit ohnehin fördere und befürchtet ebenfalls, dass andere Vereine davon einen Anspruch nach dem Gleichbehandlungsprinzip ableiten könnten.

GR Öhm ergänzt, dass der Markt Triefenstein mit diesem Zuschuss Vorschulkinder unterstütze und keinen Verein. Es sei erwiesen, dass musikalische Erziehung die geistige Reife der Kinder fördere. Sie sehe jedoch die kleine Lösung als ausreichend.

GR Huth greift die Anmerkung von GR Öhm auf. Er tue sich schwer mit seiner Entscheidung, da er grundsätzlich dem Projekt positiv gegenüberstehe. Er könne sich vorstellen, dass man das Projekt zunächst auf ein Jahr befriste.

BGM Deckenbrock ergänzt, dass GR Hock als Vorsitzender der Stiftung Musicum nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen dürfe. Es sei ein zweiseitiges Thema. Es handele sich hier auch nicht um einen Verein, sondern um eine Stiftung. Auch müsse die Stiftung noch bei drei weiteren Kindergärten anfragen. Der Kindergarten Lengfurt, der bereits seit einem Jahr das Projekt durchführe, habe sich positiv geäußert und würde es gerne fortsetzen.

Die Vorsitzende fügt hinzu, dass man weiterhin nach Förderungen Ausschau halten müsse. Auch wenn eine Förderung bei IMPULS nicht möglich sei, gebe es sicher weitere Fördermöglichkeiten.

GR Engelhardt merkt an, dass die Eltern sicher bereit seien, sich finanziell an diesem Projekt zu beteiligen. Sie würden Fahrtkosten und Fahrtzeit sparen, wenn die Kinder innerhalb des Kindergartenalltags eine musikalische Früherziehung genießen können. Die Kosten würden die Eltern vermutlich nicht davon abhalten, die musikalische Früherziehung in Anspruch zu nehmen.

BGM Deckenbrock entgegnet, dass dies leider nicht der Fall sei. Auch sie habe früher die musikalische Früherziehung für ihren Sohn am Kindergarten gebucht. Doch inzwischen sei die Nachfrage nachweislich rückläufig.

GR Öhm ergänzt, dass sich das Angebot gerade an alle Kinder richte. Es gehe insbesondere darum, dass auch Kinder von finanziell schwachen Familien eine Förderung erhalten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Antrag der Stiftung Musicum Lengfurt auf musikalische Früherziehung in der Minimal – Lösung in allen vier Kindergärten Triefensteins zu und beschließt, die hieraus entstehenden Kosten ab September 2022 für ein Jahr zu übernehmen und genehmigt die überplanmäßige Ausgabe gemäß Art. 66 Abs. 1 GO für 2022.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11	
Ja-Stimmen:	7	
Nein-Stimmen:	3	
Persönlich beteiligt:	1	nach Art. 49 GO

GR Virnekäs merkt kritisch an, er habe zu wenige Infos gehabt. Die Stiftung Musicum sei ihm unbekannt. Auch hätten sich neue Sachverhalte nach der Vorbesprechung und nach der Vorberatung in der Fraktion ergeben. Er bittet um eine bessere Kommunikation.

BGM Deckenbrock sichert ihm weitere Infos zur Stiftung Musicum zu, die allerdings in Triefenstein bekannt sein sollte. Ebenfalls sei eine Nachreichung von neuen Aspekten möglich und auch der Beschluss nur ein Vorschlag und änderbar im Verlauf der Beratung.

12 Aufstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes für die Freiw. Feuerwehren des Marktes Triefenstein

Sachverhalt:

Nach der Vollzugsbekanntmachung zu Art. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetz haben Gemeinden für die Wahrnehmung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten; um dabei das örtliche Gefahrenpotential ausreichend zu berücksichtigen und eine optimale Aufgabenwahrnehmung durch die gemeindlichen Feuerwehren zu gewährleisten. Die Gemeinden sollen grundsätzlich einen Feuerwehrbedarfsplan aufstellen.

Ziel des Feuerwehrbedarfsplanes ist es, auf den Grundlagen

- des kritischen Wohnungsbrandes,
- der dafür geltenden Bemessungswerte und
- der Brandschutzbedarfsplanung in Bayern (Konzeptpapier)

den für eine leistungsfähige Feuerwehr erforderlichen Bedarf an Gerätehäusern, Fahrzeugen, Gerätschaften und Personal festzustellen und notwendige Entscheidungsgrundlagen für den Marktgemeinderat festzulegen.

Gem. Art. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- oder Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie haben in diesen Grenzen außerdem die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Der Auftrag für den Feuerwehrbedarfsplan wurde zum 01.09.2020 an die Fa. IBG – Ing. Büro für Brandschutztechnik und Gefahrenabwehrplanung vergeben.

Auf Basis des Projektberichtes, der die neutrale und sachkundige Bewertung der Ist-Situation bzw. Vorschläge zur zukünftigen Entwicklung der Gefahrenabwehr enthält und ausschließlich die Vorgaben aus Recht und den Regeln der Technik unter Berücksichtigung der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit beachtet wurde der Feuerwehrbedarfsplan erstellt.

Der Marktgemeinderat wird nun um Beschlussfassung zum bereits vorberatenen und vorgelegten Bedarfsplan gebeten.

GR Engelhardt erkundigt sich, in wie weit der Feuerwehrbedarfsplan eingehalten werden müsse, da sich hieraus hohe Ausgaben / Investitionen für den Markt Triefenstein ergeben.

BGM Deckenbrock erläutert, dass dies im Feuerwehrbedarfsplan klar definiert und benannt sei. So verpflichte sich der Markt Triefenstein nach Ermessen und in Abhängigkeit der finanziellen Haushaltslage zu den geplanten Investitionen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Feuerwehrbedarfsplan der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Triefenstein in der vorgelegten Fassung für die Jahre 2022 bis 2028.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11	
Ja-Stimmen:	11	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

13 Anfragen

13.1 Altlastensanierung Bolzplatz Lengfurt

GR Engelhardt erinnert an eine Förderprogramm des Freistaates Bayern zur Altlastensanierung. Man solle dies beim Bolzplatz in Lengfurt prüfen. Hier könne man mit geringem finanziellem Aufwand die Altlastensanierung durchführen.

BGM Deckenbrock erläutert, die Altlastensanierung des Bolzplatzes wolle man unter Inanspruchnahme des Förderprogramms auf jeden Fall durchführen. Der Markt Triefenstein müsse maximal mit 50.000 € Eigenanteil rechnen. So habe man auch schon in Homburg verfahren.

13.2 Bauhofsituation / Kündigung der Kooperation Firma Forst & Technik

GR Öhm nimmt als Sprecherin der beiden Fraktionen „Freie Bürger“ und „Aus 4 mach Wir“ nochmals Bezug zum Thema Bauhofsituation und Kündigung der Kooperation Firma Forst & Technik:

„Der Markt Triefenstein hatte jetzt 15 Jahre lang eine professionelle und zuverlässige Kooperation mit der Firma Forst und Technik. Wir waren immer spontan handlungsfähig, hatten Zugriff auf Großmaschinen, wodurch wir z.B. das Käferholz schnellstmöglich die letzten Jahre aus dem Wald transportieren konnten, um weitere Schäden zu vermeiden.

Wie schon gehört sind zurzeit anfallende Baumfäll- und Rückarbeiten im Gemeindeforst auf unbestimmte Zeit nicht möglich. So konnten wir zum Beispiel wichtige terminierte Verkehrssicherungsmaßnahmen mit dem Landkreis, wie Baumfällarbeiten entlang der Kreisstraße Rettersheim und Kreuzwertheim nicht durchführen und sind dadurch oft handlungsunfähig. Auch viele Stunden Mäharbeiten haben den Bauhof jahrelang massiv entlastet.

Die Kündigung der Zusammenarbeit trifft die Gemeinde sehr und macht auch kein gutes Bild in der Öffentlichkeit. Die zukünftigen Alternativen werden kostenträchtiger und definitiv wesentlich unflexibler für den Bauhof sein.

Zu unserem großen Bedauern haben wiederholte Äußerungen eines MGR-Mitglieds und ein nichtbeantwortetes Vertrauensvotum für die Firma Forst & Technik einer ganzen Fraktion diese Situation heraufbeschworen und darüber hinaus zur Kündigung eines sehr geschätzten Mitarbeiters des Bauhofs geführt.

Die Fraktionen der Freien Bürger und Aus 4 mach Wir möchten sich von diesen haltlosen Aussagen, die unangenehme Folgen nach sich zogen, ausdrücklich distanzieren.

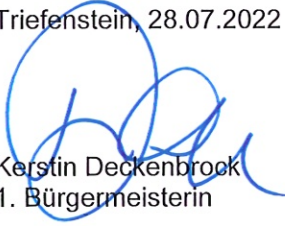
Wir sind der Meinung, wenn in einem Sachverhalt der Verdacht aufkommt, dass ein strafbares Verhalten vorliegt, obliegt es jedem Einzelnen die entsprechenden juristischen Schritte einzuleiten. Doch ein bloßes Andeuten von Ungereimtheiten sorgt lediglich für Unsicherheit und Unfrieden.

Zumal nach unserem Wissen noch nie bei den Rechnungsprüfungen durch den Gemeinderat eine Rechnung von Forst und Technik in Frage gestellt wurde.

Wir als Gemeinderäte fühlen uns bestens über die Vorgänge in der Gemeindeverwaltung und die Personalpolitik samt Einstellungsbedingungen informiert. Es besteht jederzeit Transparenz zur Frage des Einsatzes von Personal und Maschinen und es gibt keinen Anlass, die bisherigen Vorgehensweisen in irgendeiner Art und Weise in Zweifel zu ziehen und wir bedauern die Umstände im Moment zutiefst!“

Nachdem keine Wortmeldungen vorgebracht werden schließt 1. Bürgermeisterin Kerstin Deckenbrock den öffentlichen Teil der Sitzung gegen 20:42 Uhr.

Triefenstein, 28.07.2022



Kerstin Deckenbrock
1. Bürgermeisterin



Birgit Tschöp
Schriftführer/in